

Informationen

zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Bundestierärzteordnung (BTÄO)

Für Tierärzte mit Abschluss eines veterinärmedizinischen Studiums in einem Drittland besteht die Möglichkeit, eine **Erlaubnis** zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs in nichtselbstständiger Stellung zu beantragen.

Die Erlaubnis ist an eine konkrete Arbeitsstelle, beispielsweise einer Tierklinik oder Tierarztpraxis, in Hessen gebunden. Sie schließt eine vertretungsweise Tätigkeit aus und berechtigt nicht zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (z. B. Schlachttier- und Fleischuntersuchung). Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und wird in der Regel für den im Arbeitsvertrag festgeschriebenen Zeitraum, maximal für vier Jahre erteilt. Sie erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet wird.

Hinsichtlich der tierärztlichen Tätigkeit haben Tierärzte mit Erlaubnis nach § 11 BTÄO die gleichen Rechte und Pflichten wie approbierte Tierärzte. Die Berufserlaubnis beinhaltet aber keine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Bitte beachten Sie Folgendes, wenn Sie einen Antrag auf vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufes stellen:

Der Antrag ist mit dem PC oder in Druckschrift auszufüllen. Nichtzutreffendes bitte streichen. Name und Vornamen des Antragstellers sind in amtlicher Schreibweise (vgl. Reisepass, Personalausweis) einzutragen.

Sollte der Platz in einer der Zeilen nicht ausreichen, sind weitere Angaben in einer Anlage beizufügen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antrag im Original
2. Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den tierärztlichen Werdegang
3. Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde
4. Nachweis der Staatsangehörigkeit (Personalausweis oder Reisepass)
5. Kopie Diplom (amtlich beglaubigt und übersetzt sowie in originaler Sprache)
Bitte beachten: Die Übersetzung muss von einem gerichtlich beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer gefertigt werden. Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.
6. Zeugnisse über die Prüfungen, Fächerübersicht des Studiums (in deutscher oder englischer Sprache)
7. weitere Nachweise über tierärztliche Tätigkeiten nach Abschluss des veterinärmedizinischen Studiums, sofern vorhanden (deutsche Fachtierarztanerkennung, Promotionsurkunde bzw. Urkunde der zuständigen Stelle eines Landes über die Berechtigung zur Führung des erworbenen akademischen Grades. Die Übersetzung muss von einem gerichtlich beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer gefertigt werden. online)

8. Nachweis über die zur Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens **Sprachniveau B2**, online). Ein entsprechender Nachweis gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist vorzulegen.
9. Amtliches Führungszeugnis zur direkten Übersendung an eine Behörde (Belegart 0)
10. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist (online)

Das Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein.

11. **Arbeitsvertrag** oder **Stellenzusage** des künftigen Arbeitgebers

Hinweis:

Der Antrag auf Erteilung der widerruflichen Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn das Antragsformblatt vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Die notwendigen Zahlungshinweise erhalten Sie mit Übersendung der Erlaubnis.

Bei Unterlagen in englischer Sprache ist eine Übersetzung nicht notwendig.

Der unterschriebene Antrag sowie die beglaubigte Kopie des Diploms sind per Post einzureichen; alle weiteren Unterlagen können per E-Mail an veterinaer@rpqi.hessen.de gesendet werden.